



Clearing Notice SIX x-clear AG

SIX x-clear – Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht und Englisch Recht): Änderungen

1.0 Überblick

SIX x-clear überprüft jährlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB»), die Bestandteil der Contractual Relationship mit ihren Members sind.

2.0 Zeitpunkt der Umsetzung

Die Änderungen werden am 9. November 2015 wirksam.

3.0 Auswirkung auf die Kunden (Änderungen)

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

3.1.1 In den **Definitionen** (Kapitel 1.0) wurden folgende Begriffe neu aufgenommen: «Default Fund Segment», «Link Margin», «Link Margin Element», «Matching Service» und «Replenishment Obligation».

3.1.2 In **Kapitel 14.0 «14.0 Auflösung von Einzelkontrakten und Suspendierung des Clearing»** wurden zwei Sachverhalte, die als Grund für die Auflösung einer Trading Platform Transaction und Suspendierung eines Trading Platform Product oder x-clear Member angegeben wurden, wie folgt geändert:

Alter Paragraph 14.2 lit. h: Mit dieser Option wäre der Clearing-Service für den Einzelkontrakt, der entgegengesetzt zum «leg» des entsprechenden Einzelkontrakts ist, der von SIX x-clear als ungültig erklärt wurde, obsolet geworden. Das war nicht beabsichtigt. Der Paragraph wird daher in Gänze gestrichen.

Alter Paragraph 14.2 lit. r: Mit dieser Option hätte SIX x-clear allgemeine Gründe, Einzelkontrakte für ungültig zu erklären, wenn diese als nicht angemessen erachtet werden. SIX x-clear räumt ein, dass diese Option gegenüber den x-clear Members nicht ausreichend transparent ist. Der Paragraph wird daher in Gänze gestrichen.

In Paragraph 14.4 wurde ein Satz ergänzt (vorletzter Absatz), der Folgendes vorsieht: Wenn ein Einzelkontrakt nicht zustande kommt (für nichtig oder ungültig erklärt worden ist), werden Margen, die bereits eingefordert und für die Deckung des Exposure bereitgestellt wurden, zurückerstattet.

Diese Änderungen wurden von der Schweizerischen Nationalbank geprüft und für angemessen befunden.

Clearing Notice SIX x-clear AG

- 3.1.3 **Informations- und Datenaustausch innerhalb von SIX Group** In Paragraph 26.2 lit. g wurde eine neue Bestimmung aufgenommen, die eine Ausnahme zur grundsätzlichen Vertraulichkeits- und Datenschutzregelung vorsieht. Mit dieser Bestimmung soll SIX x-clear AG der **Austausch vertraulicher Informationen und Daten zwischen Gesellschaften, die zu SIX Group gehören**, ermöglicht werden, soweit diese Gesellschaften im Wesentlichen denselben Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen wie SIX x-clear.

Wir weisen auch darauf hin, dass die Ergänzung in Paragraph 26.5 bezüglich des Outsourcing von Daten eine Verbesserung aus Sicht der x-clear Members bedeutet.

- 3.1.4 **Neue Definitionen für Events of Default (Kapitel 28.0):** SIX x-clear hat kürzlich detaillierte interne Regeln für den Umgang mit einem Default eines x-clear Member festgelegt. In diesem Zusammenhang wurden die Definitionen für diskretionäre Events of Default, d.h. Ereignisse, die einen Grund für die Überprüfung der Bonität und/oder Zahlungsfähigkeit und/oder Handlungsfähigkeit eines x-clear Member darstellen, überprüft und entsprechend geändert. Im Hinblick auf die zwingenden Events of Default, d.h. Ereignisse, die automatisch zu einer Default-Situation für das betreffende x-clear Member führen, wurden die Ereignisse zwar anzahlmässig reduziert, aber die Definition strenger formuliert.

Diese Änderungen wurden von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) geprüft und für angemessen befunden.

- 3.1.5 **Annex 5 «Besondere Bestimmungen für das Clearing von Liquidnet/OTE Transactions»:** Der vormalige für sich stehende Annex zu den AGB (Schweizer Recht) für das Clearing von OTE Transactions («OTE AGB Annex») wurde enger in die AGB eingebunden. Daher sind viele Bestimmungen des alten Annex durch die jeweiligen Bestimmungen der AGB redundant geworden und konnten gestrichen werden. Die übrigen Bestimmungen wurden nicht geändert.

- 3.1.6 In verschiedenen Teilen der AGB wurden **geringfügige Änderungen** zur Verdeutlichung der Aussagen (z.B. in den Paragraphen 4.2, 24.4, 28.4) bzw. zur Anpassung an die vorhandenen bilateralen Verträge vorgenommen. Insbesondere wurden alle Bestimmungen mit Verweis auf die vormaligen «Finanzierungsbeiträge» und «Ergänzenden Finanzierungsbeiträge» zur Finanzierung der Inter-CCP-Sicherheit gestrichen. Wie Sie wissen, werden die Sicherheiten, die von den x-clear Members an die Co-CCPs zur Deckung ihrer Risiken gestellt werden, seit Beginn dieses Jahres über ein separates Margin-Element, das «Link Margin Element» gestellt, wie im Pfandvertrag für Margins vorgesehen.

4.0 Kontakt und Vergleichsversion

Wenn Sie Fragen haben oder eine Vergleichsversion zur alten Version des Dokuments (mit angezeigten Änderungen) wünschen, wenden Sie sich bitte an das Risk Management.

Die Kontaktangaben finden Sie unter www.six-securities-services.com > Clearing > Kontakt > Risk Management.